

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgl. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 157p Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erklärung kann ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 133a Abs. 3 abgegeben werden; sie kann nicht widerrufen werden und ist nur einmal zulässig. Die Beifügung einer Bedingung führt zur Unwirksamkeit der Erklärung. Wird die Erklärung im Jahr der Beschlussfassung gemäß § 133a Abs. 3 abgegeben, wird diese nach entsprechender Entscheidung der Gemeindebediensteten entweder (rückwirkend) mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses gemäß § 133a Abs. 3 oder mit dem Ersten des auf ihre Abgabe folgenden Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses; wird die Erklärung nach dem Kalenderjahr der Beschlussfassung gemäß § 133a Abs. 3 abgegeben, wird sie mit dem Ersten des auf ihre Abgabe folgenden Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses.“

2. § 157p Abs. 2a entfällt.

3. Dem § 162 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 157p Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 157p Abs. 2a.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die bisher zeitlich befristete Möglichkeit der Gemeindevertragsbediensteten in die Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes des Bgld. GemBG 2014 zu optieren (Dienstnehmer-Option), soll nun unbefristet bestehen. Dadurch erhalten die Gemeindevertragsbediensteten, analog den Landesvertragsbediensteten, die jederzeitige Möglichkeit in das sogenannte „Mindestlohnschema“ zu optieren. Weiterhin ist jedoch erforderlich, dass Gemeindevertragsbedienstete nur dann in die Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes wechseln können, wenn das zuständige Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes beschließt (Dienstgeber-Option).

Finanzielle Auswirkungen:

Den betroffenen Gemeinden wird durch die Ausweitung der Dienstnehmer-Option ein gewisser finanzieller Mehraufwand entstehen, da davon auszugehen ist, dass überwiegend jene Gemeindebedienstete die Optionsmöglichkeit in Anspruch nehmen werden, bei denen durch die Ausübung der Optionsmöglichkeit eine unmittelbare Erhöhung des Monatsentgeltes bewirkt wird. Da in den Entlohnungsschemata des IVa. Hauptstückes die Gehälter weniger stark ansteigen als in den Altsystemen (flachere Lebensverdienstkurve) und durch die Option dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen wie die Änderung des Urlaubsausmaßes und der dienstfreien Tage, die Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes für Überstunden oder die Reduktion des Nebengebührenkataloges bewirkt werden, stehen dem unmittelbaren finanziellen Mehrauswand langfristige kostenreduzierende Faktoren gegenüber.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die bisher zeitlich befristete Möglichkeit der Gemeindevertragsbediensteten in die Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes des Bgld. GemBG 2014 zu optieren („Mindestlohnschema“), soll nun unbefristet bestehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 157p Abs. 2):

Durch die Änderung erhalten Gemeindevertragsbedienstete die jederzeitige Möglichkeit in die Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes (sogenanntes „Mindestlohnschema“) zu optieren (Dienstnehmer-Option), vorausgesetzt, dass das zuständige Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes beschlossen hat (Dienstgeber-Option).

Übt der Dienstnehmer die Option im Jahr, in dem der Beschluss über die Dienstgeber-Option gefasst wird, aus, besteht für den Dienstnehmer die Wahlmöglichkeit, dass die Dienstnehmer-Option entweder (rückwirkend) mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Dienstgeber-Option oder mit dem der Dienstnehmer-Option folgenden Monatsersten wirksam wird, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses. Wird die Dienstnehmer-Option erst in den Folgejahren nach der Beschlussfassung der Dienstgeber-Option ausgeübt, wird die Dienstnehmer-Option mit dem der Dienstnehmer-Option folgenden Monatsersten wirksam, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses. Der Wirksamkeitszeitpunkt der Dienstgeber-Option ist weiterhin entsprechend den Voraussetzungen des §133a Abs 3 vom jeweils zuständigen Organ zu beschließen und kann nach wie vor auch bis zum 01.01.2021 rückwirkend beschlossen werden.

Zu Z 2 (§ 157p Abs. 2a):

Diese Bestimmung ist durch die unbefristete Dienstnehmer-Optionsmöglichkeit obsolet geworden.

Zu Z 3 (§ 162 Abs. 26):

Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung.